

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde =
Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses

Band: 3 (1867-1868)

Heft: 13-1

Artikel: Ueber das mailändische Capitulat von 1467

Autor: Meyer von Knonau, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-544825>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber das mailändische Capitulat von 1467.

Von besonderer Wichtigkeit für die Geschichte der Beziehungen der Eidgenossen zum Herzogthum Mailand, beziehungsweise für diejenige der Entstehung des jetzigen schweizerischen Kanton's Tessin ist der Vertrag — wie alle diese Urkunden über die schweizerisch-mailändischen Verhältnisse nach seiner Eintheilung in Capitel »Capitulat« genannt —, der von allen Eidgenossen, Bern ausgenommen, nach dem Tode Francesco Sforza's (8. März 1466) mit dem Sohne desselben, Galeazzo Maria, geschlossen wurde; durch denselben wurde nämlich das Thal Livinen, welches Uri seit 1441 als Pfand von Herzog Filippo Maria Visconti inne gehabt, definitiv den Urnern als Eigenthum für alle Zeiten übertragen. Allein im Anfang der Verhandlungen wurden von Mailand an Uri einige Forderungen gestellt, freilich nur sehr untergeordneter, formaler Art, welche jedoch das äusserst reizbare Ehrgefühl der Urner nicht ertragen konnte, so dass sie nachher fallen gelassen worden sind. — Ueber die Art und Weise, wie das geschah, soll hier kurz gehandelt werden.

Schon 1466 war am **14. August**, »uff unser lieben frowen aubint im ougsten«, zu Luzern von den Boten aller acht Orte und dem herzoglichen Bevollmächtigten, Antonius de Besana, das Project eines Vertrages festgesetzt worden, dessen Inhalt der Zürcher **Edlibach** in deutscher Sprache in seiner Chronik mittheilt.¹⁾ Diese Edlibach'sche Redaction soll als **A.** im Verlaufe dieser Erörterung bezeichnet werden.

In Tschudi's eidgenössischer Chronik²⁾ steht, in lateinischer (**B.**) und deutscher (**C.**) Fassung, eine Redaction des Capitulat's vom **26. Januar 1467** (in C.: »uff Mentag vor unser Lieben Frowen Tag ze Liechtmess«), geschlossen zu Luzern von allen acht Orten und Antonius de Besana.

Endlich hat in der »Amtlichen Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede: Bd. II. Lucern 1863« der Herausgeber Segesser das mailändische Capitulat, geschlossen am **26. Januar 1467** zu Luzern durch die Boten von sieben Orten, Bern nämlich nicht eingeschlossen, und Antonius de Besana, abdrucken lassen, entsprechend dem im Staatsarchive zu Luzern liegenden Originale (**D.**).³⁾

Die Existenz von B. und C. neben D. macht Schwierigkeiten, deren Lösung hier versucht werden soll; denn Johannes Müller, auf den Segesser: p. 358, Anm. zu No. 564 verweist, kennt (Bd. IV: p. 360: n. 466) D. nicht, und so ist seine Darstellung dieser Verhältnisse nicht mehr genügend.

D. ist die definitive Redaction des Vertrages und eine Ratification derselben ist erfolgt. Nach Segesser's Anmerkung⁴⁾ hangen an der Urkunde das herzoglich-mailändische Siegel und die der sieben Orte. —

In erster Linie sind hier die Abweichungen zwischen A. und D., dann zwischen B. und C. gegenüber D. zu prüfen.

A. zeigt, wie schon erwähnt, Bern mit unter den Paciscenten und dazu eine andere Reihenfolge der einzelnen Artikel⁵⁾. Dann aber hat A. einen Artikel mehr

¹⁾ Mittheil. d. antiqu. Ges. z. Zürich: Bd. IV: pp. 121 — 125.

²⁾ Chron. Helvet.: ed. J. R. Jselin: Basel 1734 — 36: Bd. II.: p. 662 ff.

³⁾ Als Beilage 41: pp. 893 — 899.

⁴⁾ Daselbst: p. 899.

⁵⁾ Hierüber s. eine Vergleichung mit B. und C. in Edlibach, ed. Usteri: p. 121: Anm.

als D., den zweiten, und in Folge dessen sechszehn statt fünfzehn im Ganzen. Weiter wird in Art. VIII. (in D. Art. IV.) Faido (»gan pfaid in liffinen in dz dorff«) statt Biasca als Gerichtsstätte genannt. Fünftens fehlt in Art. X. (in D. Art. VI.) die Abstufung nach den einzelnen Summen (bis 50, 50 bis 100, über 100 Gulden). Sechstens ist in A. die Gegenverpflichtung der Eidgenossen meistens nicht ausdrücklich betont. — Weit der bedeutendste Unterschied ist das in Beifügung von Art. II. bei A. vorhandene Plus. Laut demselben sollen die Urner für die in Art. I. (in D. Art. XII.) ausgesprochene Uebertragung Livinen's und für die ihnen Livinen's wegen vom Herzog ertheilte Zollfreiheit und für die ihnen alljährlich in Livinen zufallenden Zinse und Nutzniessungen alljährlich für alle Zeiten nach Mailand in die Stadt vier Habichte und eine neue Armbrust geben, und zwar zwischen Johannes des Täufer's und dem St. Laurentiustage — 24. Juni bis 10. August —, so dass sie am 10. August übergeben sein sollen.

Es folgt die Vergleichung von B. und C.⁶⁾ mit D.

Erstens schliessen auch hier, wie in A., die *domini de Berna* mit ab und ist also stets von den *octo partes* die Rede. — Zweitens weicht in B. Art. VIII. von D.: Art. VII.⁷⁾ ab: über die Zollfreiheit. B. erinnert noch an ein früher durch Francesco Sforza zugestandenes Privilegium,⁸⁾ welches, im Gegensatze zu B. und D., nach denen *per omnes vias ipsis conductentibus mercatoribus magis gratas et per eos eligendas et nominandas* der Verkehr sollte gehen dürfen, nur *per rectas et usitatas vias* Zollfreiheit versprochen hatte. D. schweigt von diesem ältern, ausser Kraft getretenen Privilegium. — Drittens fehlt in B.: Art. IX. die weitere Ausführung von D.: Art. VIII., worin im Einzelnen die zugesagte Freiheit der Märkte besteht (*sic quod emptores etc.*). — Viertens steht in B.: Art. XII. der mehr allgemein zusammenfassende Satz von D.: Art. XI.: *Et quod nemo ex subditis hincinde debeat vel possit incarcerari, nisi ex probabili vel necessaria aut legitima causa*, nicht. — Fünftens hat B.: Art. XIII. statt des kurzen Art. XII. von D. eine längere Erörterung über die Abtretung Livinen's, welche mehrfach mit A. übereinstimmt. Es heisst da: weil die Urner das Thal Livinen fortan so zu besitzen wünschten, wie sie es *plerisque retroactis temporibus*⁹⁾ inne gehabt, dieser ihr Wunsch aber *absque dispendio dignitatis nec sine pernicie animarum* für Herzog und Eidgenossen nicht zu erfüllen sei, so sei ein *modus honestus, quo difficultas haec planaretur et adaptaretur*, aufzusuchen. Hieran schliessen sich dann die Beschreibung der Tradition Livinen's an Uri und, A. entsprechend, die Erwähnung der *austures quatuor formosae et laudabiles* und der *balista seu stambuchina una nova et honorabilis*. — Sechstens ist in der Fortsetzung

⁶⁾ C., die „Copy ze Tütsch domalen ze Lucern gemacht, ist nit vollkomlich dem Latin ze gegen vertollmescht, doch begrifts genugsamen Bericht aller Capitlen“ (Tschudi II. p. 666), lehnt sich fast durchgängig an B. und enthält besonders auch den Artikel von den Habichten und der Armbrust. Dagegen steht, im Gegensatz zu B., wo *Futura* gebraucht sind: „Des zu Urkund habend wir (der Herzog) und wir (die acht Orte) unser Insigel öffentlich gehenckt an diser Brief zween glich“.

⁷⁾ B. fängt in Art. I. mit: *Et similiter quod nulla ex dictis partibus etc.* einen neuen, II. Art. an.

⁸⁾ Vglche. Abschiede: Bd. II.: nr. 526: a) u. b), nr. 530: pp. 337 u. 338, 339 u. 340. Die Resultate dieser Verhandlungen sind nicht bekannt. Doch scheint ein Abschluss nach B.: Art. VIII. erfolgt zu sein.

⁹⁾ D. h. von 1403 bis 1426 zugleich mit Obwalden.

dieses Art. XIII., da wo von den Forderungen des Domstiftes zu Mailand gehandelt wird¹⁰⁾, von 500 Pfund als Summe derselben die Rede, während D. nur von einer *quaedam summa* spricht. Dem entsprechend redet D. auch bloss von einem unbestimmten *residuum* als Beisteuer des Herzog's, B. dagegen, dass die herzogliche Regierung von der *certa pars*, der Quote, der Liviner an *supra usque ad integrum summam ipsarum librarum quingentiarum ergänzen (supplere)* müsse. Auch hier ist wieder in D. zwei Male vom »Seelenheil« der Eidgenossen im Zusammenhange die Rede¹¹⁾.

Das sind die Hauptverschiedenheiten von B., resp. C., das freilich von dem gefährdeten Seelenheile schweigt, und D. Beide tragen das gleiche Datum, 26. Januar 1467, und doch weichen sie in mehreren Puncten von einander ab. Zuerst ist hier die Entwicklung der Differenzpunkte, so weit das möglich ist, zu erklären, dann der Versuch zu machen, die Datirung von zwei ungleichen Instrumenten vom gleichen Tage in das richtige Licht zu stellen.

Erstlich die **Nichterwähnung des Seelenheiles in D.** — Tschudi erzählt (Bd. II.: p. 670): es sei, als der Brief des Bündnisses gemacht war¹²⁾ und die deutsche Copie der lateinischen Urkunde nicht genügend entsprach¹³⁾, Unwille in den Orten entstanden: man habe hierüber etliche Tage zu Luzern abgehalten. Weil es aber eigentlich nicht an den Hauptartikeln mangelte, hätten es nachher alle Orte bei dieser Verdeutschung belassen, ohne die Urner: diese seien böse gewesen, dass im lateinischen Hauptbriefe stand, sie könnten ohne Beschwerung ihrer Seelen Livinen nicht haben, ebenso über den Modus der Uebertragung und die jährliche Abgabe. Sie meinten, ihnen dürfe der Herzog die Seelen nicht aufheben; er und sein Vater hätten das Herzogthum nur mit Gewalt und ohne Recht; er sei nicht fürstlichen Stammes, noch Herkommen's, ausser dass seine Mutter, Frau Blanca, eine mailändische Bastardin, und wenn er nun all das mailändische Land, ohne für seine Seele Angst zu haben, inne halte, dürfe er auch ihnen ihre Seelen nicht »fürziehen« und sich dieselben zinsbar machen wollen. Aus Livinen — sagten sie — sei ihren Vorfahren viel Uebel durch die mailändischen Fürsten erwachsen; desshalb müssten sie nun, um sich selbst vor Schaden zu sein, dieses Thal einnehmen.

Mit diesem Berichte Tschudi's ist nun ein Abschied vom Tage zu Luzern, 9. März 1467¹⁴⁾, in Verbindung zu setzen, den Segesser, da das Original verloren ist, Tschudi an dieser Stelle entheben musste. Demselben ist zu entnehmen, dass damals noch kein Abschluss in der Sache von der Seite der Eidgenossen erfolgt war. — Es steht da folgendes: »Früher einmal« sei hinsichtlich der »Verbündnus und Vereinigung mit Mailand« abgeredet worden, dass der Stadtschreiber von Luzern die »Abredung derselben Sach«, »wie denn zuletzt abgeredt und von den Eid-

¹⁰⁾ In D. bildet dieser Punct einen eigenen Art. XIII.

¹¹⁾ *Ne ecclesia laeditur in perniciem et interitum animarum* (des Herzog's und der *domini confoederati*), und: »dass die Kirche und die Domherren *integralm satisfactionem sibi debitam* erhalten« et *consequenter salventur animae tam quam* „der Eidgenossen“.

¹²⁾ Vglche. hier n. 6 über C.; B. ist „unterschrieben“ durch Konrad Schock, durch die Eidgenossen *ad dictandum et ordinandum omnia et singula supra scripta ad hoc deputatus*.

¹³⁾ In C. fehlt eben auch die Erwähnung des Seelenheiles.

¹⁴⁾ Bd. II.: nr. 573: f), p. 362.

genossen zugeseit¹⁵⁾), schreiben und »die Geschrifften ze Latin und Tütsche¹⁶⁾ jedem Orte schicken solle, und dass, »ob die Schriften glich stundind, zugeseit ist und zugeseit sin sol«. — Das musste mittlerweile vollzogen worden sein. Denn eben am 9. März wurde nun beschlossen: »nachdem und jeglichem Ort die Geschrifften beschechen sind«, solle der Stadtschreiber, falls es einem oder dem andern Orte scheine, die beiden Redactionen seien sich nicht entsprechend, die Luzerner hievon bis zum 15. März in Kenntniss setzen. Diese sollen dann, »ob jeman darin reden wölt«, Gewalt haben, darin einen neuen Tag nach Luzern anzusetzen, den auch die eidgenössischen Boten zur Beendigung der Sache »suchen und leisten« sollen. Die Orte, welche sich mit der Redaction begnügen, sollen zum nächsten Sonntag, eben den 15. März, nach Luzern nichts sagen lassen. Wird das überall von den Orten, »als das verlassen ist«, zugesagt, so sollen die von Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug ihre Boten »uf den gesetzten Landtag« — nach Uri¹⁷⁾ — schicken, »mit Inen ze reden«; denn es sei ganz der Wille der Eidgenossen, »semlichem nachzukommen«, da es der Eidgenossen und des ganzen Landes Nutzen und Ehre sei.

Tschudi nun meint, nach vielen Unterhandlungen seien die Urner endlich doch auch in das mailändische Bündniss eingetreten, wie es bei ihm lateinisch stehe (B.). Dem ist nicht so, wie D. uns belehrt. »Harten Nacken's«, wie der Zeitgenosse Albert von Bonstetten die Urner schildert¹⁸⁾, hatten die neuen Herren Livinen's ihren Willen durchgesetzt.

Zweitens das **Wegbleiben Bern's vom Capitulate**. — Auch hiefür fehlen die Belege uns nicht. Am 23. März 1467 schreibt Bern an Luzern, es habe mit Savoyen seit langen Jahren enge Beziehungen und könne desshalb der Vereinigung mit Mailand nicht beitreten, und am 11. August desselben Jahres an Freiburg, es habe dem Herzog von Savoyen zu Ehren das mailändische Bündniss abgeschlagen und auch andere Orte abgemahnt¹⁹⁾.

Noch bleibt die Schwierigkeit wegen des **Datum's von D.**, 26. Januar, während doch das Capitulat nach dem Vorhergehenden jedenfalls erst nach dem 23. März, wahrscheinlich im Sommer 1467 zu Stande kam. — Da ist zu verweisen auf die Angabe Segesser's (Die Beziehungen der Schweizer zu Mathias Corvinus, König von Ungarn, 1476 bis 1490: p. 26, Lucern: 1860), dass Staatsverträge stets von dem Tage datirt wurden, an dem sich die Unterhändler, resp. die Tagsatzungsgesandten, sei es auch unter Ratificationsvorbehalt, mit der Gegenpartei über den Abschluss einigten, während doch oft mancherlei der durch Beifügung des Standessigill's ausgedrückten Ratification der einzelnen Orte entgegen stehende Schwierigkeiten nachher noch zu beseitigen waren. — Ein schlagendes Beispiel und eine treffliche Parallel zu D. ist der Brief des ewigen Burgrechtes vom 23. Mai 1477, wo eben in den Worten: »und ob wir nun hin für dehein burger mer alsono nemen

¹⁵⁾ Unzweifelhaft am 26. Januar, gegenüber dem 14. August 1466.

¹⁶⁾ Wohl B. und C.

¹⁷⁾ Beifügung Segesser's, wohl ohne allen Zweifel richtig: es ist eben der von Tschudi erzählte Widerspruch.

¹⁸⁾ *Descriptio Helvetiae*, in den Mittheil. d. antiqu. Ges.: Bd. III.: p. 100.

¹⁹⁾ *Abschiede*: Bd. II.: p. 362: zu nr. 573: f).

wurden, wer oder welche die weren und sin möchtten, das doch das burgrecht allen andern burgrechttien, die wir hie nach an uns nemen, vorgan sol^a²⁰⁾, ein Passus enthalten ist, der als neu vom Rathe zu Bern beschlossen erst am 8. August 1477 in das Rathsmanual von Bern eingetragen worden ist²¹⁾.

²⁰⁾ L. c.: p. 929.

²¹⁾ Segesser: Beiträge zur Geschichte des Stanser-Verkommnisses, in Kopp's Geschichtsblättern aus der Schweiz: Bd. I.: p. 37, Lucern: 1854.

Dr. G. Meyer von Knonau.

Die Dynasten Brun von Rätzüns.

(Nachtrag zu No. 1 und 2 des Anzeigers von 1865.)

Verschiedene nachträglich aufgefondene Daten führen auf die bestimmte Vermuthung, dass das in Worten angegebene Datum des Ehecontracts zwischen Johann von Rietberg und Bertha von Rätzüns (Anzeiger Jahrgang 1865 No. 2 S. 28) nicht vom Jahre 1302, sondern vom Jahre 1320 zu verstehen sei. Die daraus folgenden Veränderungen für die vorangehende Darstellung (Ebenda No. 1 S. 1 u. 2) ergeben sich von selbst, stören aber den Zusammenhang und die Ergebnisse desselben nicht.

W. v. J.

Reclusen, nicht Leprose.

(Eine Berichtigung.)

In Nummer 4 des Anzeigers vom vorigen Jahrgang wird auf Seite 61 und 62 vorausgesetzt, dass unter den Reclusen Aussätzige, Leprosen, zu verstehen seien oder überhaupt mit unheilbaren Krankheiten behaftete Personen. Dem ist aber nicht so, sondern es waren Mönche und Nonnen, die sich unter gewissen Ceremonien feierlich und für immer in eine Zelle nahe bei einer Kirche einschliessen liessen, wie St. Wiborada in St. Gallen, oder St. Fintan in Rheinau, und viele Andere in den verschiedensten Orten. Die Acta Sanctorum und alten Kloster-Annalen bieten uns der Beispiele zu Dutzenden. Vuarchière (Vuachère) bei Lausanne darf also nicht unter die Leproserien gezählt werden.

L.

SPRACHE UND LITTERATUR.

Versuchte Erklärung zweier Namen im Umfange des alten Helvetien.

1.

Bis in den äussersten Westen Europas drang der Ruf des tyrischen Stadtgottes, seit die Phönizier noch vor Ablauf des 12. Jahrhunderts vor unserer Aera in Gades ihrem Herakles Tempel und Säulen errichtet hatten (Herculis columnas Gadibus sacratas, und delubrum Herculis antiquius Gaditano, scil. prope Lixum, Plin. H. N. 11,242. XIX, 63). Allein nicht nur die Inseln und Küstenländer des